

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Feststellung des Wirtschaftsplanes der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Kassenausschuss (ZVK)	29.10.2020
Finanzausschuss	07.12.2020
Rat	10.12.2020

Beschluss:

Der Rat stellt den Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 6 Absatz 1 und § 60a der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung fest.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Nach § 60 a der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der Fassung vom 10. Juni 2018 ist von der Kassenleitung und der Geschäftsführung jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan zu erstellen.

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind bei der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden.

Nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln beschließt der Kassenausschuss ZVK über den Wirtschaftsplan, vorbehaltlich der förmlichen Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Rat der Stadt Köln.

Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2021 wird bei einem unveränderten Umlagesatz von 5,8 % und einem ebenfalls unveränderten Zusatzbeitrag von 3,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes voraussichtlich ein Bruttoergebnis in Höhe von 101.049.200 Euro erzielt. Dieses Bruttoergebnis wird zur Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet, so dass kein Bilanzgewinn ausgewiesen wird.

Die Erträge aus Umlagen und Zusatzbeiträgen sind in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar auf Basis der Hochrechnung der zu erwartenden Beträge für 2020 kalkuliert worden. Nach der Planung für das Jahr 2021 ist weiterhin von einer Realisation der im Rahmen des Aufbaus der Kapitaldeckung angestrebten Kapitaldeckungsgrade auszugehen.

Im Übrigen wird auf die Anlagen verwiesen.

Anlagen